

Regelungen Branchenzuschlagstarife

TV BZ Chemie

Höchstüberlassungsdauer: <i>Chemie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Für Kundenunternehmen gilt die gesetzliche Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten. Ausnahme: Abschluss eines Tarifvertrages mit abweichender Höchstüberlassungsdauer
Equal Pay: <i>Chemie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Der neue Branchenzuschlagstarifvertrag in der Zeitarbeit (BZ TV Chemie) erlaubt es dem Kundenbetrieb nach einer Einsatzdauer von 15 Monaten, zwischen der neuen gesetzlichen Equal Pay-Regelung und einer neu definierten 6. Branchenzuschlagsstufe zu wählen. Bisher erreichten Projektmitarbeiter nach neun Monaten die höchste Zuschlagsstufe (5. Stufe) mit einem Zuschlag in der EG 1-2 von 50 % und in der EG 3-5 von 35 %. Die 6. Branchenzuschlagsstufe sieht nun vor, dass ab einer Einsatzzeit von mehr als 15 Monaten ein Zuschlag in der EG 1-2 von 67 %, in der EG 3-5 von 45 % und in der EG 6-9 von 24 % gezahlt werden muss. Bis zur 5. Stufe ist eine Deckelung bei 90 % des Vergleichsentgeltes zulässig. Die Deckelung darf nicht dazu führen, dass kein Zuschlag gezahlt wird (Mindestzuschlag 1,5 %). Nach Ablauf von 15 Monaten kann zwischen der 6. Branchenzuschlagsstufe und dem gesetzlichen Equal Pay gewählt werden. Einsatzzeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2017 werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch besteht für alle Entgeltgruppen erstmalig ab dem 01.07.2018, sofern eine Einsatzdauer von 15 Monaten erreicht ist.

Gültig ab 01.01.2018

	Einsatzdauer	EG 1+2	EG 3-5	EG 6-9
1. Stufe	> 6 Wochen	15%	10%	4%
2. Stufe	> 3 Monate	20%	14%	6%
3. Stufe	> 5 Monate	30%	21%	8%
4. Stufe	> 7 Monate	45%	31%	16%
5. Stufe	> 9 Monate	50%**	35%	20%
6. Stufe	> 15 Monate	67%	45%	24%

** ab dem 01.07.2018 erhöht sich zudem für die EG 1-2 der Branchenzuschlag nach dem 9. vollendeten Einsatzmonat von 50% auf 53%

TV BZ Druckindustrie

Höchstüberlassungsdauer: <i>Druckindustrie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Für Kundenunternehmen gilt die gesetzliche Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten. Ausnahme: Abschluss eines Tarifvertrages mit abweichender Höchstüberlassungsdauer
Equal Pay: <i>Druckindustrie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Der neue Branchenzuschlagstarifvertrag in der Zeitarbeit (BZ TV Druck) erlaubt es dem Kundenbetrieb nach einer Einsatzdauer von 15 Monaten, zwischen der neuen gesetzlichen Equal Pay-Regelung und einer neu definierten 6. Branchenzuschlagsstufe zu wählen. Bisher erreichten Projektmitarbeiter nach neun Monaten die höchste Zuschlagsstufe (5. Stufe) in der EG 1-5 mit einem Zuschlag von 45 %. Die 6. Branchenzuschlagsstufe sieht nun vor, dass ab einer Einsatzzeit von mehr als 15 Monaten in der EG 1-5 ein Zuschlag von 50 % gezahlt werden muss. Für die EG 6-9 wurde kein Branchenzuschlag verhandelt, daher gilt hier das gesetzliche Equal Pay nach 9 Monaten. Bis zur 5. Stufe ist eine Deckelung bei 90 % des Vergleichsentgeltes zulässig. Die Deckelung darf nicht dazu führen, dass kein Zuschlag gezahlt wird (Mindestzuschlag 1,5 %). Nach Ablauf von 15 Monaten kann zwischen der 6. Branchenzuschlagsstufe und dem gesetzlichen Equal Pay gewählt werden. Einsatzzeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2017 wurden berücksichtigt. Der Anspruch besteht für alle Entgeltgruppen erstmalig ab dem 01.01.2018, sofern eine Einsatzdauer von 15 Monaten erreicht ist.

Gültig ab 01.01.2018

	Einsatzzeit	EG 1-5
1. Stufe	> 4 Wochen	8%
2. Stufe	> 3 Monate	15%
3. Stufe	> 5 Monate	20%
4. Stufe	> 7 Monate	35%
5. Stufe	> 9 Monate	45%
6. Stufe	> 15 Monate	50%

TV BZ Metall- und Elektro-Branche

<p>Höchstüberlassungsdauer: Metall- und Elektro- Branche</p>	<p>Für tarifgebundene Kundenunternehmen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Tarifvertrag Leih-/Zeitarbeit (TV LeiZ) der Metall- und Elektro-Branche erlaubt eine Abweichung von der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer. Die maximale Höchstüberlassungsdauer beträgt danach 48 Monate. <p>Besteht eine Betriebsvereinbarung und</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist darin <u>eine Regelung zur Höchstüberlassungsdauer getroffen</u>, so behält sie ihre Gültigkeit (auch > als 48 Monate). • ist darin <u>keine Regelung zur Höchstüberlassungsdauer getroffen</u>, so sollte diese mit dem Betriebsrat nachverhandelt werden (§ 8 TV LeiZ). Gelingt dies nicht, gilt eine Höchstüberlassungsdauer von 36 Monaten. <p>Besteht keine Betriebsvereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung mit einer maximalen Höchstüberlassungsdauer von 48 Monate geschlossen werden. • wird keine Betriebsvereinbarung geschlossen, so gilt nach 18 Monaten eine Prüfpflicht, ob dem Mitarbeiter ein unbefristeter Arbeitsvertrag angeboten werden kann. Nach 24 Monaten besteht Übernahmepflicht. <p>Für nicht-tarifungebundene Kundenunternehmen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden, die auf den TV LeiZ in Bezug nimmt und in der die tariflichen Regelungen dann inhaltsgleich übernommen werden können (mit den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten (s.o.)). Andernfalls gilt die gesetzliche Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten.
<p>Equal Pay: Metall- und Elektro- Branche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der neue Branchenzuschlagstarifvertrag in der Zeitarbeit (BZ TV ME) erlaubt es dem Kundenbetrieb nach einer Einsatzdauer von 15 Monaten, zwischen der neuen gesetzlichen Equal Pay-Regelung und einer neu definierten 6. Branchenzuschlagsstufe zu wählen. • Bisher erreichten Projektmitarbeiter nach neun Monaten die höchste Zuschlagsstufe (5. Stufe) mit einem Zuschlag von 50 %. Die 6. Branchenzuschlagsstufe sieht nun vor, dass ab einer Einsatzzeit von mehr als 15 Monaten ein Zuschlag von 65 % gezahlt werden muss. • Bis zur 5. Stufe ist eine Deckelung bei 90 % des Vergleichsentgeltes zulässig. Die Deckelung darf nicht dazu führen, dass kein Zuschlag gezahlt wird (Mindestzuschlag 1,5 %). • Nach Ablauf von 15 Monaten kann zwischen der 6. Branchenzuschlagsstufe und dem gesetzlichen Equal Pay gewählt werden. • Einsatzzeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2017 wurden berücksichtigt. Der Anspruch auf die 6. Branchenzuschlagsstufe besteht für alle Entgeltgruppen erstmals ab dem 01.01.2018, sofern eine Einsatzdauer von 15 Monaten erreicht ist.

Gültig ab 01.01.2018

	Einsatzdauer	EG 1-9
1. Stufe	> 6 Wochen	15%
2. Stufe	> 3 Monate	20%
3. Stufe	> 5 Monate	30%
4. Stufe	> 7 Monate	45%
5. Stufe	> 9 Monate	50%
6. Stufe	> 15 Monate	65%